

Achtung Babysitter

Eltern müssen den Babysitter gesetzlich unfallversichern

Eltern, die einen Babysitter beschäftigen, sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Kinderbetreuung zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Das gilt selbst dann, wenn der Babysitter nur ab und zu für ein paar Stunden auf die Kinder aufpasst und dafür ein paar Euro bekommt. Vielen Eltern ist diese Regelung nicht bekannt.

Eltern als Arbeitgeber

„Sobald Eltern einen Babysitter engagieren, sind sie vor dem Gesetz Arbeitgeber und haften, wenn dem ‚Beschäftigten‘ ein Unfall passiert“, erklärt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV): „Und damit die Eltern nach einem Unfall ihrer Hilfe nicht auf hohen Rechnungen von Ärzten, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen sitzen bleiben, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung dieses Risiko für sie,“ ergänzt Titze. Versichert sind alle Unfälle, die während der Tätigkeit oder auf den direkt mit ihr verbundenen Wegen passieren. Der Jahresbeitrag, den die Eltern allein zahlen, liegt zurzeit bei 43 Euro (bei einer Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden pro Woche). Der Name des Babysitters muss nicht genannt werden. Für Eltern, die sich näher informieren oder ihren Babysitter anmelden wollen, hat der Bayer. GUVV eine Info-Hotline eingerichtet;

Info-Hotline für Eltern: 089-36093-432

ist von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr besetzt.

Anmelden online: www.bayerguvv.de.

Der Bayer. GUVV und die Babysitter

Babysitter, Haushalts- und Gartenhelfer haben in Deutschland je nach Region unterschiedliche Ansprechpartner für die gesetzliche Unfallversicherung. Der Bayer. GUVV ist die richtige Adresse für den Freistaat Bayern mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, die eine eigene Unfallversicherung hat. Zurzeit sind beim Bayer. GUVV rund 44.000 Helfer angemeldet. Es gibt eine hohe Dunkelziffer.

Die gesetzliche Unfallversicherung trägt nach einem versicherten Unfall alle medizinisch notwendigen Kosten für Heilung und Rehabilitation. Weder die Krankenkasse noch die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers oder eine eventuell vorhandene private Unfallversicherung der Hilfe oder des Babysitters leisten Zahlungen.